



"Barackendörfli Riffigweiher", Emmenbrücke

Benützungs-Bedingungen und Informationen

1. Verwaltung

- Das Grundstück Nr. 890 ("Barackendörfli" und Riffigweiher) befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Emmen. Die Aufsicht über das "Barackendörfli" und den Riffigweiher obliegt dem Gemeinderat Emmen. Die Vermietung erfolgt durch die **Gemeinde Emmen, Bereich Immobilien, Rüeggisingerstrasse 22, Postfach 1441, 6021 Emmenbrücke**. Für die Wartung und den Betrieb ist der von der Gemeinde bestimmte Anlagenwart zuständig. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Stellenbeschrieb geregelt.

2. Benützungs-Bedingungen

- Das "Barackendörfli" soll der Öffentlichkeit (Vereinen, Firmen, Privaten) für gesellige, kulturelle, feierliche und naturbezogene Anlässe zur Verfügung gestellt werden. Das Barackendörfli ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag belegbar.
- Reservationsanträge werden max. **ein Jahr im Voraus** bestätigt, Stichtag ist jeweils der Belegungstag.
- Reservationen können unter <http://www.emmen.ch/de/politikverwaltung/verwaltung/raumreservation/barackendoerfli/> online getätigt werden.
- Gesuchsformulare können unter den Tel.-Nrn. 041-268 02 86 oder 041-268 01 11 bestellt werden. Die Reservation tritt erst mit der Zustellung der schriftlichen Belegungs-Bestätigung in Rechtskraft. Die vorliegende Belegungsordnung und die Instruktionen des Anlagenwartes bilden integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- **Vermietungen erfolgen nur an Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr. Minderjährige dürfen sich nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person, die das Reservationsgesuch unterzeichnet und während des ganzen Anlasses anwesend ist, im Areal aufhalten.**
- Von **Sonntag bis Donnerstag sowie an Feiertagen** ist das Areal spätestens um **00.30 Uhr** zu verlassen. **An Freitagen, Samstagen sowie am Vorabend eines Feiertages** ist eine Be-

legung **bis 02.00 Uhr** möglich (Ausnahmebewilligungen bei offiziellen öffentlichen Veranstaltungen bleiben vorbehalten). Das Übernachten im Areal ist nicht gestattet.

- Das Rauchen in den Baracken ist strikt verboten.

3. Bewilligung, Übernahme und Rückgabe der Anlage

- Für die Übernahme und Rückgabe der betreffenden Räume, Einrichtungen und Geräte, der Grill-Aussencheminées sowie für die Schlüsselaushändigung sind zwischen Veranstalter/in und Anlagenwart die Termine abzusprechen (Kontaktaufnahme durch Bewilligungsinhaber/in). Grundsätzlich hat die **Übernahme am Belegungstag nicht vor 10.00 Uhr und die Rückgabe am Folgetag um 09.00 Uhr** zu erfolgen. Die Instruktionen und Weisungen des Anlagenwarts sind zu beachten. Es wird ein Übernahme- und Rückgabeprotokoll erstellt, welches von der veranstaltenden Person zu quittieren ist.
- Warenanlieferungen sind grundsätzlich erst am Übernahmetag gestattet.
- Bei Schlüsselverlust haften die Bewilligungsinhaber für den Ersatz der gesamten Schliessanlage. Zerbrochenes und fehlendes Geschirr, defektes Material oder Beschädigungen an Einrichtungen und Gebäudeteilen sind dem Anlagenwart bei der Rückgabe unaufgefordert zu melden. Ein allfälliger Geschirr-Ersatz ist bei der Rückgabe dem Anlagenwart bar zu bezahlen. Die Benutzer haften für sämtliche Reparatur- und Ersatzkosten in der Höhe des Neuwertes inklusive Verwaltungsumtriebe.
- Der anfallende Kehricht ist durch die Veranstalter selbst (privat) zu entsorgen. Bei Bedarf sind die gebührenpflichtigen Säcke - gegen Barzahlung - auch beim Anlagenwart erhältlich.
- Die für den Anlass gewünschten Vorbereitungen (z. B. Einrichten der Baracken durch Platzieren des Mobiliars) sind durch die Veranstalter zu treffen. Auf den Rückgabetermin hin ist in den benutzten Räumen und in der Anlage wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen (betr. Ausstattung, Möblierung bzw. Lagerung der Festischgarnituren usw.).

4. Reinigung

- Die belegten Räume, Einrichtungen sowie Aussenanlagen (inkl. Grill-Cheminée) sind in sauberem und ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Endreinigung der WC-Anlage wird von der Vermieterin übernommen.
- Nachreinigungen werden nach effektivem Aufwand zu Fr. 60.--/h verrechnet.

5. Zufahrt/Parking

- Die besondere Lage des "Barackendörfli" (Einbettung in Naherholungsgebiet, Zufahrt durch ein Wohnquartier) sowie die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet verlangen eine angemessene Rücksichtnahme. Das Befahren des „Barackendörfli“ hat sich auf Material-Anlieferungen und -Rücktransporte zu beschränken! Für Personenwagen steht ein separater gebührenpflichtiger Parkplatz zur Verfügung.

6. Haftung, Sorgfaltspflicht

- Die Einwohnergemeinde Emmen lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Belegung entstehen, ausdrücklich ab. Der/die Veranstalter/in haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn/sie oder durch Gäste an Umgebung, Bauten, Mobiliar und Einrichtungen verursacht wurden. Beschädigungen werden im Übernahme- bzw. Rückgabeprotokoll aufgelistet (Verweis Pos. 3).
- Die feuerpolizeilichen Weisungen betreffend Sicherheitsmassnahmen sind zu beachten. Zum Dekorieren dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
- Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Wiedervermietung an Personen, Vereine oder Organisationen zu verweigern, welche gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstossen oder Weisungen des Anlagenwarts nicht befolgen.
- Die Gäste sind gebeten, zum "Barackendörfli" und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen; ebenso sind die Aussenanlagen zu schonen. Insbesondere ist es untersagt:
 - **im Areal oder dessen Umgebung Feuerwerke zu entzünden**
 - **laute Musik abzuspielen (keine Verstärker)**
 - **nach 22.00 Uhr im Freien lärmige Unterhaltungen zu führen oder zu musizieren**
 - **Guggenmusik-Auftritte**
 - **Discos zu veranstalten**

Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen bzw. Ausnahmegewilligungen für offizielle Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und auf schriftlich begründetes Gesuch hin. Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 292 StGB geahndet.

- Alle selbst angebrachten Wegmarkierungen (Ballons, Bänder usw.) zum Areal sind vor der Anlagen-Rückgabe zu entfernen.

7. Benützungsgebühren

- Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt.
- Die mit der Belegungsbestätigung in Rechnung gestellte Gebühr sind 10 Tage vor dem Anlass zu bezahlen. Bei Absage der Reservation gilt das geltende Annullationsreglement.

8. Weitere Veranstaltungen im Barackendörfli

- Im Rahmen des Belegungskonzeptes und unter Berücksichtigung möglicher Dauervermietungen einzelner Baracken können sich gleichzeitig noch andere Personen im Areal aufhalten.